



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 25.02.2013 (geändert am 28.02.2018) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.  
Bei Einsatzbeginn nach 22.00 Uhr und vor 6.00 Uhr wird für die unterbrochene Nachtruhe eine Einsatzstunde zusätzlich angerechnet.
- (3) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrmannes beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, kann - der nach Absatz 2 berechneten Zeit - für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kommandant im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1 ist dann ausgeschlossen.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Stunde oder
  2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Eine Entschädigung nach § 2 Absatz 1 ist dann ausgeschlossen.

### **§ 3 Entschädigung für Übungen**

Für die Teilnahme an Übungen wird dem Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Übung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr.

Ein direkter Erstattungsanspruch des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Stadt wird ausgeschlossen.

### **§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## § 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.700,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	945,00 €
2. Stellvertreter des Kommandanten	945,00 €
Abteilungskommandant Renningen	810,00 €
Abteilungskommandant Malmsheim	810,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen	270,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim	270,00 €
Jugendfeuerwehrwart	540,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	162,00 €
Schriftführer - Hauptwehr	300,00 €
Schriftführer - Jugendfeuerwehr	75,00 €
Kassier - Hauptkasse	300,00 €
Kassier - Jugendfeuerwehrrkasse	75,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	900,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	315,00 €
2. Stellvertreter des Kommandanten	315,00 €
Abteilungskommandant Renningen	270,00 €
Abteilungskommandant Malmsheim	270,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen	90,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim	90,00 €
Jugendfeuerwehrwart	180,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	54,00 €
Schriftführer - Hauptwehr	100,00 €
Schriftführer - Jugendfeuerwehr	25,00 €
Kassier - Hauptkasse	100,00 €
Kassier - Jugendfeuerwehrrkasse	25,00 €

- (3) Haben Personen in der Feuerwehr mehrere Funktionen und damit Anrecht auf mehrere

Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 - 2 wird nur die höhere Entschädigung gewährt.

- (4) Der Schriftführer - Hauptwehr und der Kassier - Hauptkasse erhalten darüber hinaus als Ergänzung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 pro abgerechneten Feuerwehreinsatz 5,00 €.
- (5) Die zusätzliche Entschädigung nach § 5 Absatz 1 - 2 ist für ein Kalenderjahr bemessen. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist sie anteilig auszubezahlen. Ein angefangener Monat ist voll zu berücksichtigen.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung durch die Stadtkasse, deren Höhe vom nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt festgesetzt wird.

## § 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-/Fortbildungslehrgängen entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 4. Für Einsätze bzw. Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben den notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 16 Absatz 4 FwG) eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.

## § 7 Entschädigung für beruflich selbstständige Personen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-/Fortbildungslehrgängen entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 4.
- (2) Für Einsätze bzw. Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden entsprechend § 1 Absatz 4 bzw. § 2 Absatz 4 der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).  
Als Verdienstausschlag im Sinne von § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 4 erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlich

tätigen Angehörigen der Feuerwehr, sofern ersichtlich finanzielle Nachteile erlitten worden sind, auf Antrag einen Regelstundensatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 20,00 €.

Der Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, beträgt jedoch höchstens 8 Stunden am Tag.

- (3) Beruflich selbstständige ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag eine besondere Verdienstaufschlagpauschale erhalten, wenn sie einen den Regelstundensatz nach § 7 Absatz 2 übersteigenden Verdienstaufschlag geltend machen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des

(Jahres-)Einkommens und Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheids des Finanzamtes, in welchem die Richtigkeit der gemachten Angaben nachgewiesen wird; maßgeblich ist hierbei das darin ausgewiesene zu versteuernde Einkommen.

- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstaufschlag nach § 7 Absatz 3 wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt. Der Höchstbetrag je Tag ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Sätze 3 bis 5.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 (die letzte Änderung am 01.01.2018) in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 1993 mit Änderungen vom 25. März 1997 und 24. November 2008 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renningen, 25.02.2013

Wolfgang Faißt  
Bürgermeister